

Auf Nachfrage von Herrn Sonntag erklärt Herr Sterzenbach anhand zweier Beispiele Begrifflichkeiten aus der Verwaltungsvorlage:

Herstellung:

Der typisch historische Wirtschaftsweg, der im Laufe der Jahre nach und nach zu einer Straße mit erschlossenen Gebäuden geworden sei, ohne jemals einen planmäßigen Ausbau nach KAG erfahren zu haben. Erfolge nun dessen Ausbau, sei hiermit die Herstellung gemeint.

Nachmalige Herstellung.

Straße, die einen Ausbau erfahren habe, der jedoch u.U. Jahrzehnte zurückliege und damit nun wieder einen Neuausbau erfordert. Dieser Neuausbau sei somit die nachmalige Herstellung.

Herr Meeser spricht die im Ausbaufall entstehenden Kosten in Bezug auf finanzielle Probleme der Anlieger an. Er fragt, inwieweit hier Spielräume bestehen.

Herr Sterzenbach erklärt, dass die konkrete Beitragslast für den Anlieger mit dem Beitragsbescheid entstehe. Bei dessen Erlass sei die jeweilige Satzungslage und das KAG maßgeblich, ohne das „Spielräume“ bestünden. Ein Entgegenkommen bei finanziellen Problemen sei je nach Einzelfall und Bedürftigkeit durch die Instrumente der Abgabenordnung, wie beispielsweise Stundung, Art und Höhe der Verzinsung, Erlass etc. denkbar.

Auf Frage von Herrn Sonntag erklärt Herr H. Derscheid, dass seit 23 Jahren 3 Maßnahmen nach KAG abgerechnet wurden. Alle anderen Maßnahmen seien nach BauGB abgewickelt worden. Das Verhältnis werde sich aber künftig anders darstellen. Ergänzend fügt er hinzu, dass die Satzungsanpassung rechtlich erforderlich ist.

Nach diesen Ausführungen, so erklärt Herr Sonntag, stelle sich die Frage, ob hier lediglich einer rechtlichen Anforderung Rechnung getragen wird oder die Satzung nun auch „gelebt“ werde. In diesem Falle gehöre die Satzung allerdings auch noch in den Fachausschuss. Dieser entscheide über die Schnittstelle Instandsetzung oder KAG-Maßnahme.

Frau Kau fragt, wieso sich bei der Anteilshöhe nicht an den niedrigeren Sätzen von Hennef orientiert wurde.

Je mehr projektbezogen abgerechnet würde, erklärt der Bürgermeister, umso weniger bestehe die Gefahr von allgemeinen Steuererhöhungen.

Herr Gräf erklärt, dass man sich das bisherige Verfahren nicht mehr leisten könne. Somit käme die geänderte Satzung auch zur Anwendung. Von daher mache es Sinn, die Satzungsänderung auch im ABV vorzubereiten.

Der Bürgermeister fasst zusammen und stellt Einvernehmen fest, heute keinen Beschluss zu fassen und den Entwurf der Änderungssatzung auch im Ausschuss für Bau und Verkehr vorzubereiten. Anschließend kommt das Thema wieder auf die Tagesordnung des Hauptausschusses.